

**Gesetz über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste  
auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens  
LGBl. Nr. 8/1971 i.d.F LGBl. Nr. 37/1978, LGBl. Nr. 46/1985 und LGBl. Nr. 70/2006**

**geltender Text**

**vorgeschlagener Text**

**I. Ehrenzeichen für verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr und Rettungswesens**

**§ 1**

(1) Für 25jährige, 40jährige, 50jährige und 60jährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr und Rettungswesens wird ein Ehrenzeichen des Landes geschaffen. Dieses Ehrenzeichen führt den Namen „Medaille für vieljährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr und Rettungswesens“.

(2) Für 70jährige, 75jährige und 80jährige Mitgliedschaft wird ein Ehrenzeichen des Landes geschaffen. Dieses Ehrenzeichen führt den Namen, Medaille für Dank und Anerkennung auf dem Gebiete des Feuerwehr und Rettungswesens.

**§ 2**

(1) Das Ehrenzeichen für 25jährige Tätigkeit ist eine Medaille aus Bronze. Sie hat einen Durchmesser von 3,2 cm und zeigt auf der Vorderseite das Landeswappen, umrahmt auf beiden Seiten von einem von oben herabhängenden, unten offenen Lorbeerkranz, und auf der Rückseite in einem gleichfalls mit Lorbeer umrahmten, mit einer Flamme gezierten Schildchen die Inschrift "25" und die Umschrift "Für verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr und Rettungswesens".

(2) Das Ehrenzeichen für 40jährige Tätigkeit ist eine in der Ausführung jener für 25jährige Tätigkeit gleichhaltene versilberte Medaille, wobei das Schildchen die Inschrift "40" enthält.

(3) Die Ehrenzeichen für 50jährige und 60jährige Tätigkeit sind eine in der Ausführung jener für 25jährige Tätigkeit gleichhaltene vergoldete Medaille mit einem Durchmesser von 4 cm, wobei das Schildchen die Inschrift "50" bzw. "60" erhält. (2)

(3a) Die Ehrenzeichen für 70jährige, 75jährige und 80jährige Mitgliedschaft sind

eine in der Ausführung jener für 25jährige Tätigkeit gleichgehaltene vergoldete Medaille mit dem Durchmesser von 4,5 cm, wobei das Schildchen die Inschrift „70“, „75“ bzw. „80“ und die Umschrift „Dank und Anerkennung auf dem Gebiete des Feuerwehr und Rettungswesens“ erhält. (3)

(4) Die Ehrenzeichen für 25jährige und 40jährige Tätigkeit werden an einem 4 cm breiten, dreieckig zusammengefalteten orangegelben Band, die Ehrenzeichen für 50jährige und 60jährige Tätigkeit bzw. 70jährige, 75jährige und 80jährige Mitgliedschaft an einem 4,5 cm breiten weiß grünen Band an der linken Brustseite getragen. (2) (3)

(5) Die Ehrenzeichen stehen in folgendem - absteigenden - Rang zueinander:

- Ehrenzeichen für 80 jährige Mitgliedschaft;
- Ehrenzeichen für 75 jährige Mitgliedschaft;
- Ehrenzeichen für 70 jährige Mitgliedschaft;
- Ehrenzeichen für 60 jährige Tätigkeit;
- Ehrenzeichen für 50 jährige Tätigkeit;
- Ehrenzeichen für 40 jährige Tätigkeit;
- Ehrenzeichen für 25 jährige Tätigkeit.

### § 3

(1) Für die Verleihung des Ehrenzeichens kommen Personen in Betracht, die im Zeitpunkt der Verleihung einer dem Feuerwehr oder Rettungswesen in Steiermark dienenden Organisation angehören und während des im § 1 bezeichneten Zeitraumes ununterbrochen nach Maßgabe des § 4 in Organisationen des Feuerwehr oder Rettungswesens eifrig und ersprießlich tätig waren.

(2) Von der Verleihung sind ausgenommen:

- a) Personen, die wegen eines Verbrechens, wegen einer Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung daran oder des Betruges rechtskräftig verurteilt wurden; eine solche Verurteilung zieht auch den Verlust einer bereits verliehenen Auszeichnung nach sich;
- b) Personen, die bereits mit einer Medaille für 25, 40, 50 oder 60jährige Tätigkeit bzw. 70, 75 oder 80jährige Mitgliedschaft auf dem Gebiete des Feuerwehr und Rettungswesens, sei es auch in einem anderen Bundesland, ausgezeichnet wurden.

### § 3

(1) Für die Verleihung des Ehrenzeichens kommen Personen in Betracht, die im Zeitpunkt der Verleihung einer dem Feuerwehr oder Rettungswesen in Steiermark dienenden Organisation angehören und während des im § 1 bezeichneten Zeitraumes ununterbrochen nach Maßgabe des § 4 in Organisationen des Feuerwehr oder Rettungswesens eifrig und ersprießlich tätig waren.

(2) Von der Verleihung sind Personen ausgenommen, die bereits mit einer Medaille für 25, 40, 50 oder 60jährige Tätigkeit bzw. 70, 75 oder 80jährige Mitgliedschaft auf dem Gebiete des Feuerwehr und Rettungswesens, sei es auch in einem anderen Bundesland, ausgezeichnet wurden.

#### § 4

Auf die 25jährige, 40jährige, 50jährige oder 60jährige Tätigkeit gemäß § 1 sind anzurechnen: (2)

1. die ununterbrochene Dienstzeit in einer dem Feuerwehr oder Rettungswesen dienenden Organisation in Österreich; als Unterbrechung gelten nicht
  - a) ein Zeitraum, in dem der Auszuzeichnende zu einer militärischen Dienstleistung herangezogen oder zu einer sonstigen Dienstleistung verpflichtet wurde,
  - b) ein Zeitraum, in dem der Auszuzeichnende aus politischen Gründen an der Ausübung seiner Tätigkeit im Feuerwehr oder Rettungswesen gehindert war,
  - c) sonstige Unterbrechungen bis zu insgesamt zweieinhalb Jahren bei der Verleihung eines Ehrenzeichens für eine 25jährige, bis zu insgesamt 4 Jahren bei der Verleihung eines Ehrenzeichens für eine 40jährige und bis zu insgesamt 5 Jahren bei Verleihung eines Ehrenzeichens für 50jährige oder 60jährige Tätigkeit im Feuerwehr und Rettungswesen, (2)
2. eine im Feuerwehr oder Rettungswesen ausgeübte Tätigkeit im Ausland.

#### § 5

Das Ehrenzeichen wird durch die Landesregierung auf Vorschlag der Gemeinde, in der der Auszuzeichnende seinen ordentlichen Wohnsitz hat, unter gleichzeitiger Übermittlung einer Urkunde verliehen. Die Medaillen gehen in das Eigentum des Beliehenen über.

### **II. Verdienstkreuz für besondere Leistungen oder hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr und Rettungswesens**

#### § 6

(1) Für besondere Leistungen oder hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr oder Rettungswesens wird ein Verdienstkreuz geschaffen.

(2) Das Verdienstkreuz wird in Bronze, Silber und Gold verliehen und führt den Namen "Verdienstkreuz für besondere Leistungen oder hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr und Rettungswesens.

#### § 7

(1) Das Verdienstkreuz hat einen Durchmesser von 4,5 cm, einen Querschnitt von 2,5 bzw. 3 mm und trägt einen erhabenen, 2 mm breiten Rand. Es zeigt auf der

Vorderseite das Landeswappen. Der Wappenschild besitzt einen 1 mm breiten erhabenen Rand. (1)

(2) Das Verdienstkreuz wird an einem 4,5 cm breiten, dreieckig zusammengefalteten, weiß grünen Band an der linken Brustseite getragen und steht im Rang vor den Medaillen für vieljährige eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr und Rettungswesens.

#### § 8

(1) Für die Verleihung des Verdienstkreuzes kommen Personen in Betracht, die im Zeitpunkt der Verleihung einer dem Feuerwehr oder Rettungswesen in Steiermark dienenden Organisation angehören und unabhängig von der Zeitdauer ihrer Tätigkeit in einer solchen Organisation eine besondere Leistung vollbracht oder sich hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr oder Rettungswesens erworben haben.

(2) Von der Verleihung sind die im § 3 Abs. 2 lit. a dieses Gesetzes bezeichneten Personen ausgenommen.

#### § 9

Das Verdienstkreuz wird durch die Landesregierung auf Vorschlag der Gemeinde, in der der Auszuzeichnende seinen ordentlichen Wohnsitz hat, unter gleichzeitiger Übermittlung einer Urkunde verliehen. Das Verdienstkreuz geht in das Eigentum des Beliehenen über.

### III. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

#### § 10

Die Erstattung der Vorschläge gemäß den §§ 5 und 9 ist eine Aufgabe der Gemeinde, die im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist.

### IV. Schlussbestimmung

#### § 11

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

#### § 8

Für die Verleihung des Verdienstkreuzes kommen Personen in Betracht, die im Zeitpunkt der Verleihung einer dem Feuerwehr oder Rettungswesen in Steiermark dienenden Organisation angehören und unabhängig von der Zeitdauer ihrer Tätigkeit in einer solchen Organisation eine besondere Leistung vollbracht oder sich hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr oder Rettungswesens erworben haben.

#### § 9a

**Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung entgegenstanden wären, oder setzt der oder die Beliehene nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegenstände, so ist das Ehrenzeichen oder das Verdienstkreuz von der Landesregierung abzuerkennen.**

(2) Gleichzeitig treten die Gesetze vom 9. Juli 1952, LGBI. Nr. 52, vom 19. November 1964, LGBI. Nr. 35/1965, und vom 8. Juli 1969, LGBI. Nr. 160, außer Kraft.

## § 12

(1) Die Änderung des § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 durch die Novelle LGBI. Nr. 37/1978 ist mit 1. September 1978 in Kraft getreten.

(2) Die Änderung der §§ 1 und 2 Abs. 3 und 4, des § 3 Abs. 2 lit. b und des § 4 erster Satz und lit. c durch die Novelle LGBI. Nr. 46/1985 ist mit 1. Juli 1985 in Kraft getreten.

(3) Die Änderung des Gesetzstitels, der Überschrift I., der §§ 1 und 2 Abs. 4, des § 3 Abs. 2 lit. b sowie die Einfügung des § 2 Abs. 3a und 5 durch die Novelle LGBI. Nr. 70/2006 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 8. Juni 2006, in Kraft.

## § 12

(1) Die Änderung des § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 durch die Novelle LGBI. Nr. 37/1978 ist mit 1. September 1978 in Kraft getreten.

(2) Die Änderung der §§ 1 und 2 Abs. 3 und 4, des § 3 Abs. 2 lit. b und des § 4 erster Satz und lit. c durch die Novelle LGBI. Nr. 46/1985 ist mit 1. Juli 1985 in Kraft getreten.

(3) Die Änderung des Gesetzstitels, der Überschrift I., der §§ 1 und 2 Abs. 4, des § 3 Abs. 2 lit. b sowie die Einfügung des § 2 Abs. 3a und 5 durch die Novelle LGBI. Nr. 70/2006 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 8. Juni 2006, in Kraft.

**(4) Die Änderung des § 3 Abs. 2, der Entfall des § 8 Abs. 2 sowie die Einfügung des § 9 a durch die Novelle LGBI. Nr. ....treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ..... in Kraft.**

**Gesetz über die Schaffung einer Steirischen Hochwassermedaille .  
LGBl. Nr. 116/1965 i.d.F. LGBl. Nr. 169/1969 und LGBl. Nr. 56/2006**

**geltender Text**

**vorgeschlagener Text**

**§ 1.**

- (1) Für persönlichen Einsatz bei der Bekämpfung von Hochwasserkatastrophen im Lande Steiermark wird ein Ehrenzeichen des Landes Steiermark geschaffen.
- (2) Das Ehrenzeichen führt den Namen "Steirische Hochwassermedaille".
- (3) Die Steirische Hochwassermedaille wird für mehrmaligen Einsatz in Bronze, für besondere Leistung in Silber und für hervorragende Leistung unter Lebensgefahr in Gold verliehen.

**§ 2.**

- (1) Das Ehrenzeichen hat einen Durchmesser von 35 mm, zeigt auf der Vorderseite eine symbolische Darstellung der Hilfeleistung bei Hochwasserkatastrophen, auf der Rückseite das steirische Landeswappen, umrahmt von einem Lorbeerzweig und der Inschrift "Hochwassermedaille".
- (2) Das Ehrenzeichen wird an einem 40 mm breiten, dreieckig gefalteten weiß grünen Band an der linken Brustseite getragen.

**§ 3.**

- (1) Für die Verleihung des Ehrenzeichens kommen Personen in Betracht, die an Hilfs und Rettungsaktionen oder an Maßnahmen zur Abwehr von Schäden im Interesse dritter Personen oder von Bundes-, Landes- oder Gemeindevermögen teilgenommen haben.
- (2) Eine Beteiligung bei der Schadensbehebung erfüllt die Voraussetzungen für die Verleihung der Medaille nicht.
- (3) Die Medaille jeder Stufe kann an eine Person nur einmal verliehen werden.

**§ 4.**

- (1) Das Ehrenzeichen wird durch die Landesregierung verliehen

- a) an Personen, die Mitglieder einer Feuerwehr, des Roten Kreuzes oder Bergrettungsdienstes sind (oder zur Zeit des Einsatzes waren), auf Vorschlag des zuständigen Landesverbandes für Steiermark,
- b) an Angehörige des Bundesheeres auf Vorschlag des Militärkommandos Steiermark,
- c) an Angehörige der Bundespolizei auf Vorschlag der vorgesetzten Dienstbehörde, (2)
- d) sonst auf Vorschlag der Gemeinde, in der der Auszuzeichnende seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Die Erstattung des Vorschlages ist eine Aufgabe der Gemeinde, die im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist. (1)

(2) Die Verleihung kann auch ohne solchen Antrag oder Vorschlag durch die Landesregierung erfolgen.

(3) Die Medaillen gehen in das Eigentum des Beliehenen über, dem über die Verleihung eine Urkunde auszufolgen ist.

#### § 5.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Mai 1965 in Kraft.

#### § 6

(1) Die Änderung des § 4 Abs. 1 lit. d durch die Novelle LGBL. 169/1969 ist mit 16. Oktober 1969 in Kraft getreten.

(2) Die Änderung des § 4 Abs. 1 lit. c durch die Novelle LGBL. Nr. 56/2006 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

#### § 4a

**Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung entgegenstanden wären, oder setzt der oder die Beliehene nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegensteht, so ist das Ehrenzeichen von der Landesregierung abzuerkennen.**

#### § 6

(1) Die Änderung des § 4 Abs. 1 lit. d durch die Novelle LGBL. 169/1969 ist mit 16. Oktober 1969 in Kraft getreten.

(2) Die Änderung des § 4 Abs. 1 lit. c durch die Novelle LGBL. Nr. 56/2006 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

**(3) Die Einfügung des § 4a durch die Novelle LGBL. Nr. ....tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der .....in Kraft.**

**Gesetz über das Sportwesen im Land Steiermark  
(Steiermärkisches Landessportgesetz 1988)  
LGBl. Nr. 67/1988**

**geltender Text**

**vorgeschlagener Text**

**I. Abschnitt  
Förderung des Sports**

**§ 1  
Allgemeines und Ziele**

(1) Das Land Steiermark hat als Träger von Privatrechten den Sport nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu fördern.

(2) Die Sportförderung hat folgenden Zielen zu dienen:

- a) Jedermann soll unabhängig von seinem Alter die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung haben.
- b) Sportstätten sollen für jedermann erreichbar sein. Der für die Benützung von Sportstätten erforderliche Aufwand soll jedermann zumutbar sein.

**§ 2  
Umfang der Förderung**

Die Sportförderung hat folgende Formen des Sports zu umfassen:

- a) Breitensport, das ist die sportliche Betätigung mit dem Ziel der persönlichen Ertüchtigung und Bestleistung.
- b) Leistungssport, das ist die sportliche Betätigung, die absolute und nicht nur persönliche Leistungen zum Ziel hat.
- c) Spitzensport und Hochleistungssport, das ist die sportliche Betätigung auf dem Niveau nationaler und internationaler Wettkämpfe mit dem Ziel der absoluten

Höchstleistung.

### **§ 3 Grenzen der Sportförderung**

- (1) Auf Sportförderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Mittel der Sportförderung dürfen nicht zur Finanzierung von Anlagen verwendet werden, die primär dem Fremdenverkehr dienen, selbst wenn in ihnen die Ausübung einzelner Sportarten möglich ist.
- (3) Sportförderung darf nur für nicht erwerbsmäßig betriebenen Sport gewährt werden.
- (4) Sportförderung darf nur an natürliche oder juristische Personen gewährt werden, die in der Steiermark ihren Wohnsitz bzw. Sitz haben. Es dürfen nur Veranstaltungen, die in der Steiermark abgehalten werden, gefördert werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Gewährung einer Förderung im besonderen Maße den Interessen des Landes Steiermark oder der Republik Österreich dient.

## **II. Abschnitt Ehrungen von Leistungen**

### **§ 4 Landessportehrenzeichen**

- (1) Besondere sportliche Leistungen sowie besondere Verdienste um den Sport werden durch Verleihung von Sportehrenzeichen des Landes Steiermark gewürdigt.
- (2) Die Ehrenzeichen werden von der Landesregierung verliehen.
- (3) Die Ehrenzeichen können nach Größe und Art der Leistungen oder Verdienste abgestuft werden.
- (4) Die Landesregierung erläßt durch Verordnung ein Statut des Sportehrenzeichens. In diesem sind insbesondere Regelungen über die Stufen des Ehrenzeichens, sein Aussehen, die Art des Tragens, das Verleihungsdiplom und das Eigentum am Ehrenzeichen zu treffen.

### **§ 5 Sportler des Jahres**

- (1) Die Landessportorganisation kann in jedem Jahr einen steirischen Sportler oder eine

steirische Mannschaft oder einen steirischen Sportverein durch die Wahl zum "Sportler des Jahres" oder zur "Mannschaft des Jahres" oder zum "Sportverein des Jahres" auszeichnen.

(2) Als Leistungen, die auf diese Weise gewürdigt werden können, kommen in erster Linie sportliche Höchstleistungen in Betracht. In besonderen Fällen kann jedoch eine Würdigung von Akten außergewöhnlicher Fairneß und Kameradschaftlichkeit erfolgen.

## **§ 6 Ehregaben und Ehrenpreise**

(1) Die Landesregierung und die Landessportorganisation können besondere sportliche Leistungen durch Ehregaben würdigen.

(2) Für Leistungen bei Sportveranstaltungen können Ehrenpreise des Landes und der Landessportorganisation gestiftet werden.

(3) Näheres über die Ehregaben und Ehrenpreise wird durch Verordnung der Landesregierung bzw. durch Beschlüsse der Landessportorganisation bestimmt.

## **§ 7 Jugend und Schulsportabzeichen**

(1) An Jugendliche, die ihre sportliche Leistungsfähigkeit durch die Erfüllung eines Prüfungsprogrammes bewiesen haben, ist das Jugend und Schulsportabzeichen des Landes Steiermark zu verleihen.

(2) Das Abzeichen kann abgestuft nach Altersgruppen verliehen werden.

(3) Durch Verordnung der Landesregierung sind nach Anhörung des Landessportrates nähere Regelungen über das Prüfungsprogramm, die Bedingungen seiner Erfüllung, das Aussehen und die Verleihung des Jugend und Schulsportabzeichens zu treffen.

## **5a Aberkennung**

**Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung entgegenstanden wären, oder setzt der oder die Beliehene nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegensteht, so ist das Landessportehrenzeichen von der Landesregierung und die Auszeichnung „Sportler/Mannschaft/Sportverein des Jahres“ von der Landessportorganisation abzuerkennen.**

### **III. Abschnitt Landessportorganisation**

#### **§ 8**

##### **Einrichtung der Landessportorganisation, Rechtsstellung, Aufgaben, Organe**

(1) Die in der Steiermark bestehenden Vereine, deren Zweck ganz oder überwiegend in der Ausübung oder Förderung des Sports besteht (Sportvereine, Fachverbände, Dachverbände), bilden bei Wahrung ihrer Eigenart und Selbständigkeit die "Landessportorganisation Steiermark". Welche Zweige der Sport im Sinne dieses Gesetzes umfaßt, wird von der Landesregierung nach Anhörung des Landessportrates durch Verordnung festgestellt.

(2) Die Landessportorganisation ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Graz. Sie untersteht der Aufsicht durch die Landesregierung.

(3) Die Landessportorganisation hat die Aufgabe, die Belange und Interessen des Sports in der Steiermark zu vertreten und zu fördern, die Organe des Landes in allen den Sport betreffenden Fragen zu beraten und die besonderen, ihr nach diesem Gesetz übertragenen Pflichten und Rechte wahrzunehmen.

(4) Die Organe der Landessportorganisation sind:

- a) der Landessportrat
- b) das Landessportpräsidium
- c) der Landessportfachbeirat.

#### **§ 9**

##### **Zusammensetzung des Landessportrates**

(1) Dem Landessportrat gehören an:

das für Angelegenheiten des Sports zuständige Mitglied der Landesregierung

2 Vertreter der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur Landesverband Steiermark (ASKÖ)

2 Vertreter des Allgemeinen Sportverbandes Österreich Landesverband Steiermark (ASVÖ)

2 Vertreter der Österreichischen Turn und Sport Union Landesverband Steiermark

(UNION)

der Vorsitzende des Landessportfachbeirates und seine beiden Stellvertreter

1 Vertreter des Instituts für Sportwissenschaften der Universität Graz

1 Fachmann auf dem Gebiet der Sportmedizin

1 Fachmann auf dem Gebiet des Sportstättenbaus

1 Vertreter der Landeshauptstadt Graz

1 Vertreter des Österreichischen Städtebundes Landesgruppe Steiermark

1 Vertreter des Steiermärkischen Gemeindebundes.

(2) Der Landessportrat zieht erforderlichenfalls weitere Personen mit beratender Stimme bei.

(3) Die Vertreter der ASKÖ, des ASVÖ und der UNION werden von diesen Verbänden entsendet.

(4) Der Vertreter des Instituts für Sportwissenschaften wird von diesem entsendet.

(5) Die Experten auf dem Gebiet der Sportmedizin und des Sportstättenbaus werden von der Landesregierung berufen.

(6) Der Vertreter der Landeshauptstadt Graz wird von dieser, der Vertreter des Städtebundes von diesem, jener des Gemeindebundes von diesem entsendet.

(7) Kein Mitglied des Landessportrates kann diesem in mehr als einer Funktion angehören.

(8) Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

## **§ 10**

### **Funktionsperiode, Wiederbestellung**

(1) Die Funktionsperiode des Landessportrates beträgt vier Jahre. Sie endet mit dem Zusammentritt des neu berufenen Landessportrates.

(2) Die Funktionsdauer eines Mitgliedes beginnt mit seiner Bestellung und endet mit dem Zusammentritt des neu berufenen Landessportrates. Die Landesregierung kann Mitglieder des Landessportrates abberufen, wenn sie das Ansehen oder die Interessen des Landes oder des Sports geschädigt haben.

(3) Scheidet ein Mitglied während der Funktionsperiode aus, so ist von der entsendenden Stelle für die restliche Dauer der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu

bestellen.

(4) Am Ende einer Funktionsperiode des Landessportrates sind die Mitglieder für die neue Funktionsperiode so zeitig zu bestellen, daß der Landessportrat spätestens sechs Wochen nach Ende der Funktionsperiode einberufen werden kann.

(5) Die Wiederbestellung von Mitgliedern ist zulässig. Mitglieder kraft Amtes gehören dem Landessportrat auf Dauer des Amtes an.

## **§ 11 Vorsitz**

(1) Vorsitzender des Landessportrates ist das für Angelegenheiten des Sports zuständige Mitglied der Landesregierung.

(2) Der Vorsitzende hat vier Stellvertreter. Je ein Stellvertreter wird von den dem Landessportrat angehörenden Dachverbänden aus deren Vertretern im Landessportrat bestellt. Weiterer Stellvertreter ist der Vorsitzende des Landessportfachbeirates.

(3) In der Geschäftsordnung ist die Reihenfolge zu regeln, in der die Stellvertreter ihre Funktion wahrnehmen.

## **§ 12 Aufgaben des Landessportrates**

Der Landessportrat hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Landesregierung in allen Frgen des Sports und der Sportförderung;
- b) Vertretung der allgemeinen Interessen des Sports und der Interessen der der Landessportorganisation angehörenden Sportvereine, Fachverbände und Dachverbände;
- c) Erstattung von Vorschlägen für die Verleihung des Sportehrenzeichens;
- d) Wahl des Sportlers, der Mannschaft oder des Sportvereines des Jahres;
- e) Stiftung und Verleihung von Ehrengaben, Erhenpreisen und Meisterschaftsabzeichen;
- f) Erstattung von Vorschlägen für die sportmedizinische Betreuung, Beratung und Behandlung;
- g) Anerkennung von Organisationen als Landesfachverbände;
- h) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Landessportrates und des

Landessportpräsidiums;

- i) Evidenthaltung sämtlicher Sportvereinigungen, die im Sinne des § 8 Mitglieder der Landessportorganisation sind;
- j) Erstattung von Gutachten in allen mit dem Sport zusammenhängenden Fragen;
- k) die Erstellung des Budgets für die Landessportorganisation und die Genehmigung des Jahresrechnungsabschlusses;
- l) die Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens der Landessportorganisation.

### **§ 13**

#### **Das Landessportpräsidium**

- (1) Die Durchführung der Beschlüsse des Landessportrates und die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie die Vermögensverwaltung und die Finanzgebarung der Landessportorganisation obliegt, unbeschadet der Bestimmungen des § 12, dem Landessportpräsidium.
- (2) Das Landessportpräsidium besteht aus dem Vorsitzenden des Landessportrates und seinen Stellvertretern.
- (3) Die Geschäftsordnung für das Landessportpräsidium erläßt der Landessportrat. Sie bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung.

### **§ 14**

#### **Landessportfachbeirat**

- (1) Zur Beratung und Unterstützung der Landesregierung und des Landessportrates in allen fachlichen Fragen wird der Landessportfachbeirat eingerichtet.
- (2) Der Landessportfachbeirat besteht aus Vertretern der Landesfachverbände. Jeder dieser Verbände entsendet für die Dauer der Funktion des Landessportrates ein Mitglied und bestellt für dieses ein Ersatzmitglied.
- (3) Die Mitglieder des Landessportfachbeirates wählen auf die Dauer der Funktionsperiode des Landessportrates den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Das Nähere über die Wahl ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (4) Der Landessportfachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung.

## **§ 15**

### **Landesfachverbände**

(1) Vereine desselben Sportzweiges bilden den Landesfachverband des betreffenden Sportzweiges. Der Landessportrat stellt fest, welche Landesfachverbände bestehen. Auf eine allfällige Entscheidung des Bundessportfachrates ist Bedacht zu nehmen.

(2) Für jeden Sportzweig kann nur ein Landesfachverband gebildet werden. Bestehen Zweifel darüber, ob einem Verband die Funktion eines Landesfachverbandes zukommt, entscheidet der Landessportrat nach Anhörung des Landessportfachbeirates.

## **§ 16**

### **Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel zur Sicherstellung der Erfüllung der Aufgaben der Landessportorganisation werden insbesondere beschafft:

- a) durch Erträgnisse von Veranstaltungen der Landessportorganisation und durch freiwillige Überlassung von Erträgnisanteilen anderer sportlicher Veranstaltungen;
- b) durch Erträgnisse aus den Vermögensschaften der Landessportorganisation, wie z. B. Einnahmen aus der Vermietung von Sportplätzen und Sporteinrichtungen;
- c) durch Spenden, Legate, Sammlungen und sonstige Zuwendungen;
- d) durch allfällige Beiträge und allfällige Zuschläge zu den Eintrittspreisen sportlicher Veranstaltungen, die der Landessportrat mit den Mitgliedsvereinen vereinbart;
- e) durch Zuwendungen des Landes.

## **§ 17**

### **Ehrenamtlichkeit der Funktionen**

Die Mitglieder des Landessportrates, des Landessportpräsidiums und des Landessportfachbeirates erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

## **§ 18**

### **Geschäftsordnung**

(1) Der Landessportrat ist bei Anwesenheit von wenigstens acht, das

Landessportpräsidium bei Anwesenheit von wenigstens drei, der Landessportfachbeirat bei Anwesenheit von wenigstens einem Drittel der Mitglieder beschlußfähig.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende stimmt mit.

(3) Der Landessportrat, das Landessportpräsidium und der Landessportfachbeirat treten wenigstens halbjährlich nach Einberufung durch den Vorsitzenden zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen haben stattzufinden, wenn dies nach Ansicht des Vorsitzenden im Interesse der Aufgaben erforderlich ist oder wenn mindestens fünf Mitglieder des Landessportrates bzw. drei Mitglieder des Landessportpräsidiums oder ein Drittel der Mitglieder des Landessportfachbeirates dies unter Bekanntgabe des Grundes verlangen.

(4) Der Landessportrat kann zur fallweisen oder ständigen Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten Unterausschüsse einsetzen. Er legt bei Einsetzung fest, welche Aufgaben der Unterausschuß haben soll, wer ihm angehören soll und für welche Dauer er eingerichtet wird.

(5) Zu den Sitzungen des Landessportrates und seiner Unterausschüsse können bei Bedarf Auskunftspersonen und Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden. Werden fachliche Fragen eines Sportzweiges oder mehrerer Sportzweige beraten, so ist der Landessportfachbeirat einzuladen, Fachleute zu entsenden.

(6) Näheres über die Geschäftsführung im Landessportrat und im Landessportpräsidium ist in Geschäftsordnungen zu regeln. Diese erläßt der Landessportrat; sie bedürfen der Genehmigung durch die Landesregierung.

## **§ 19 Landessportbüro**

(1) Zur Besorgung der administrativen Angelegenheiten des Landessportrates, des Landessportpräsidiums und des Landessportfachbeirates ist ein Landessportbüro einzurichten. Dieses steht nach Maßgabe der Möglichkeiten auch den Landesfachverbänden zur Verfügung.

(2) Dem Landessportbüro obliegen überdies folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Verbände, Sportvereine, Gemeinden und aller am Sport Interessierten in sportlicher Hinsicht sowie bei der Planung und Errichtung von Sportstätten;
- b) Erleichterung der Kontaktnahme zwischen Vereinen, die keinem der im

Landessportrat vertretenen Verbände angehören, und der Landesregierung;

c) Mithilfe bei der Organisation von Sportveranstaltungen.

(3) Die Aufgaben des Landessportbüros sind vom Amt der Landesregierung zu besorgen.

## **§ 20 Meldepflicht**

Alle von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 betroffenen Vereine haben dem Landessportrat die Namen ihrer Organe bekanntzugeben und Änderungen mitzuteilen. Auf Verlangen des Landessportrates haben sie ihm ihre Satzungen vorzulegen.

## **IV. Abschnitt Übergangs und Schlußbestimmungen**

### **§ 21 Übergangsbestimmungen**

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehene Landessportorganisation ist rechtlich mit der nach dem Gesetz über die Förderung des Sportwesens im Land Steiermark, LGBl. Nr. 40/1953, gebildeten Landessportorganisation identisch. Die Mitgliedschaft in der Landessportorganisation wird nicht berührt.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geht die Funktion des Vorsitzenden der Landessportorganisation auf das für Angelegenheiten des Sports zuständige Mitglied der Landesregierung über. Die übrigen Organe der Landessportorganisation behalten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, ihre Funktion, bis die Organe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes konstituiert sind. Der Vorsitzende der Landessportorganisation hat alle in Betracht kommenden Stellen aufzufordern, die für die Konstituierung des Landessportrates erforderlichen Nominierungen vorzunehmen. Der Landessportrat ist zwischen dem Ende des dritten und dem Beginn des fünften Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Vorsitzenden der Landessportorganisation zu seiner ersten Sitzung einzuberufen, und zwar auch dann, wenn zum Zeitpunkt der Einberufung noch Nominierungen von Mitgliedern ausständig sind. Der Landessportfachbeirat ist vom Vorsitzenden der Landessportorganisation zu konstituieren. Bis zur Wahl eines Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter üben der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindliche Vorsitzende des Landessportfachausschusses und seine beiden Stellvertreter diese Funktionen aus. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landessportfachbeirates über die Wahl des

Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter sind jedenfalls binnen sechs Monaten zu erlassen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so sind derartige Regelungen durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen. Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten entsprechender Regelungen in der Geschäftsordnung außer Kraft.

(3) Das Landessportsekretariat hat die Geschäfte dem Landessportbüro zu übergeben. Mit erfolgter Übergabe enden die Funktionen des Landessportsekretärs und des Landessportsekretariats.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Förderung des Sportwesens im Lande Steiermark, LGBl. Nr. 40/1953, außer Kraft.

## **§ 23 Inkrafttreten von Novellen**

**Die Einfügung des § 5a durch die Novelle LGBl. Nr.....tritt dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der.....in Kraft.**

**Gesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens des Landes Steiermark**

**LGBl. Nr. 26/1971**

**geltender Text**

**vorgeschlagener Text**

**§ 1**

(1) Zur Würdigung von Verdiensten um das Land Steiermark wird ein "Ehrenzeichen des Landes Steiermark" im folgenden kurz "Ehrenzeichen" genannt geschaffen.

(2) Dieses Ehrenzeichen kann an Personen verliehen werden, die durch öffentliches oder privates Wirken besondere Leistungen für das allgemeine Wohl, das Ansehen und die Entwicklung des Landes Steiermark vollbracht haben, sowie an Personen, die sich Verdienste auf Sachgebieten erworben haben, die in Vollziehung Landessache sind.

**§ 2**

(1) Das Ehrenzeichen kann in folgenden vier Stufen verliehen werden:

- a) Großes Goldenes Ehrenzeichen des Landes Steiermark mit dem Stern;
- b) Großes Goldenes Ehrenzeichen des Landes Steiermark;
- c) Großes Ehrenzeichen des Landes Steiermark;
- d) Goldenes Ehrenzeichen des Landes Steiermark.

(2) Die Beschreibung der Dekorationen und die Bestimmungen über die Art ihres Tragens sind in der Anlage, die einen Bestandteil dieses Gesetzes bildet, enthalten.

**§ 3**

Die Verleihung des Ehrenzeichens obliegt der Landesregierung. Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen und dem Ausgezeichneten mit dem Ehrenzeichen auszuhändigen. Das Amt der Landesregierung hat eine Zweitschrift der Urkunde aufzubewahren und ein Verzeichnis über die verliehenen Ehrenzeichen zu führen.

**§ 4**

Das Ehrenzeichen und die Urkunde gehen in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

Das Ehrenzeichen darf von anderen Personen nicht getragen und zu Lebzeiten des Besitzers nicht in das Eigentum anderer Personen übergeben werden. Eine Rückgabepflicht nach dem Tode des Besitzers besteht nicht.

**§ 4a**

**Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung entgegenstanden wären, oder setzt der oder die Ausgezeichnete nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegensteht, so ist das Ehrenzeichen von der Landesregierung abzuerkennen.**

**§ 5**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

**§ 6**

**Die Einfügung des § 4a durch die Novelle LGBL. Nr.....tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der .....in Kraft.**

**Gesetz über den Ehrenring des Landes Steiermark**  
**LGBl. Nr. 71/1959 i.d.F. LGBl. Nr. 38/1960 und LGBl. Nr. 48/2001**

**geltender Text**

**§ 1.**

Als Anerkennung und Dank für besondere Verdienste um das Land Steiermark wird ein " Ehrenring des Landes Steiermark " geschaffen.

**§ 2.**

Der Ehrenring des Landes Steiermark ist ein massiver 18karätiger glatter Goldring mit zwei aufgesetzten ovalen Schalen, deren obere das steirische Landeswappen trägt.

**§ 3.**

(1) Die Verleihung des Ehrenringes des Landes Steiermark obliegt der Landesregierung über Vorschlag des Landeshauptmannes.

(2) Der Ehrenring des Landes Steiermark verbleibt im Eigentum des Beliehenen und nach seinem Ableben im Eigentum seiner Erben. Zum Tragen des Ehrenringes des Landes Steiermark ist nur der Beliehene berechtigt.

**§ 4**

Wer einen verliehenen Ehrenring unbefugt trägt oder Ringe in der im § 2 beschriebenen Form unbefugt herstellt, anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro bestraft. Auch ist auf den Verfall der Ringe zu erkennen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wem dieselben gehören.

**vorgeschlagener Text**

**§ 3a**

**Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung entgegengestanden wären, oder setzt der oder die Beliehene nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegensteht, so ist der Ehrenring von der Landesregierung abzuerkennen. Der Ehrenring ist der Landesregierung zurückzuerstatten.**

**§ 4**

Wer einen verliehenen Ehrenring unbefugt trägt, **einen aberkannten Ehrenring nicht zurückerstattet** oder Ringe in der im § 2 beschriebenen Form unbefugt herstellt, anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro bestraft. Überdies ist auf den Verfall der Ringe zu erkennen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wem dieselben gehören.

### § 5.

Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit des Ringes, den für die Verleihung in Betracht kommenden Personenkreis und über die Verleihungsurkunde trifft das von der Landesregierung zu erlassende "Statut für den Ehenring des Landes Steiermark".

### § 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

### § 7

#### **Inkrafttreten von Novellen**

- (1) Die Neufassung des § 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 38/1960 ist am 13. Juni 1960 in Kraft getreten.
- (2) Die Neufassung des § 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 48/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

### § 7

#### **Inkrafttreten von Novellen**

- (1) Die Neufassung des § 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 38/1960 ist am 13. Juni 1960 in Kraft getreten.
- (2) Die Neufassung des § 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 48/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
- (3) Die Einfügung des § 3a und die Änderung des § 4 durch die Novelle LGBl. Nr. ....treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der .....in Kraft.**

**Gesetz über die Schaffung einer Auszeichnung des Landes für  
besondere Leistungen auf den Gebieten des Exportes, der Technologie, der  
Produktqualität und der Gestaltung der innerbetrieblichen Partnerschaft**

**LGBl. Nr. 46/1982**

**geltender Text**

**vorgeschlagener Text**

**§ 1**

(1) Zur Würdigung besonderer Leistungen auf den Gebieten des Exportes, der Technologie, der Produktqualität und der vorbildlichen Gestaltung der innerbetrieblichen Partnerschaft, wird eine Auszeichnung des Landes geschaffen.

(2) Diese Auszeichnung kann an Industriebetriebe, Gewerbetreibende, Projektteams in Betrieben oder Forschungsinstitutionen, Vereine oder auch an Einzelpersonen verliehen werden, die besondere Leistungen auf den im Abs.1 genannten Gebieten vollbracht haben.

(3) Durch die Auszeichnung sollen Leistungen aus den der Verleihung vorangehenden beiden Jahren gewürdigt werden.

(4) Jährlich können bis zu zehn Auszeichnungen für Leistungen auf jedem der im Abs. 1 genannten Gebiete verliehen werden.

(5) Auszeichnungen für Leistungen auf mehreren Gebieten können gleichzeitig nebeneinander verliehen werden. Auszeichnungen für Leistungen auf demselben Gebiet können mehrmals nacheinander verliehen werden.

**§ 2**

(1) Die Auszeichnung besteht aus einer Plakette, auf der ein bestimmtes Emblem das Gebiet, auf dem die Leistung erbracht wurde, charakterisiert und das Jahr, in dem die Auszeichnung verliehen worden ist, aufweist. Die nähere Gestaltung der Auszeichnung ist in einem von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassenden Statut festzulegen.

(2) Mit der Verleihung der Auszeichnung ist das Recht verbunden, das Emblem in privatem oder geschäftlichem Verkehr zu führen oder als Abzeichen zu tragen.

**§ 3**

(1) Die Verleihung der Auszeichnung obliegt der Landesregierung. Vor der Beschlußfassung über die Verleihung sind gutachtliche Äußerungen der sachlich in Betracht kommenden Stellen einzuholen.

(2) Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen und dem Ausgezeichneten zusammen mit der Plakette auszuhändigen. Wird die Auszeichnung an ein Projektteam verliehen, ist jedem Mitglied des Teams Plakette und Urkunde auszuhändigen.

(3) Das Amt der Landesregierung hat eine Zweitschrift der Urkunde aufzubewahren und ein Verzeichnis über die verliehenen Auszeichnungen zu führen.

#### **§ 4**

Die Auszeichnung und die Urkunde gehen in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

Die Auszeichnung darf nur vom Ausgezeichneten selbst bzw. bei juristischen Personen von deren Organen, bei Projektteams von deren Mitarbeitern geführt werden. Die Plakette darf zu Lebzeiten des Besitzers nicht in das Eigentum anderer Personen übergeben werden. Eine Rückgabepflicht nach dem Tode des Besitzers besteht nicht.

#### **§ 5**

Das unberechtigte Führen des Emblems der Auszeichnung sowie jede verunstaltende Darstellung desselben ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S zu ahnden. Gleichzeitig ist auf den Verfall der Gegenstände zu erkennen.

#### **§ 6**

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

#### **§ 4a**

**Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung entgegengestanden wären oder entgegenstünden, so ist die Auszeichnung von der Landesregierung abzuerkennen.**

#### **§ 5**

Das unberechtigte Führen des Emblems der Auszeichnung sowie jede verunstaltende Darstellung desselben ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu **750 Euro** zu ahnden. Gleichzeitig ist auf den Verfall der Gegenstände zu erkennen.

#### **§ 6a**

**Die Einfügung des § 4a und die Änderung des § 5 durch die Novelle LGBl. Nr. ....treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der .....in Kraft.**

